

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956	Berlin, den 21. August 1956	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
31.7.56	Anordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau	277
30.7.56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung von Nichterzbergbaubetrieben.....	281
2.8.56	Anordnung über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS.....	281

Anordnung über den Aufbau und die Aufgaben der Inspek- tionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Aufbau.

Vom 31. Juli 1956

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBI. I 1956 S. 9) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und dem Zentralvorstand der IG Bau-Holz für den Bereich des Ministeriums für Aufbau folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Gliederung der Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

§ 1

Zur zweckmäßigen Organisation und besseren Koordinierung ihrer Aufgaben werden die Arbeitsbereiche des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zusammengelegt.

§ 2

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für den Bereich des Ministeriums für Aufbau gliedern sich wie folgt:

1. Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit; sie ist dem Minister unterstellt.
2. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für den Bereich der Hauptverwaltung Zement und Bauelemente; sie ist dem Leiter der Hauptverwaltung Zement und Bauelemente unterstellt.
3. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für den Bereich der Hauptverwaltung Grobkeramik und Natursteine; sie ist dem Leiter der Hauptverwaltung Grobkeramik und Natursteine unterstellt.
4. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für den Bereich der Bauindustrie; sie ist dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe unterstellt.
5. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit für die Großbaustelle „Schwarze Pumpe“; sie ist dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe unterstellt. Dieser Inspektion

unterstehen alle auf der Großbaustelle „Schwarze Pumpe“ eingesetzten zentralgeleiteten und volkseigenen örtlichen Baubetriebe.

6. Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro Halle; sie ist dem Betriebsleiter unterstellt.
7. Ein Dozent für die Aufgaben des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, der an den Hoch- und Fachschulen des Ministeriums für Aufbau einzusetzen ist und dem Schulleiter untersteht.
8. Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke Cottbus, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt; sie sind den Leitern der Abteilungen Aufbau unterstellt.
9. Sicherheitsinspektoren bei allen übrigen Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke; sie sind den Leitern der Abteilungen Aufbau unterstellt.
10. Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Regel in Betrieben mit über 1000 Beschäftigten; sie sind den Betriebsleitern unterstellt.
11. Sicherheitsinspektoren in Betrieben mit in der Regel 300 bis 1000 Beschäftigten; sie sind den Betriebsleitern unterstellt.
12. Sicherheitsbeauftragter (Ingenieur, Techniker oder Meister) in Betrieben mit in der Regel unter 300 Beschäftigten; er ist dem Betriebsleiter unterstellt und kann außerdem mit anderen technischen Aufgaben betraut werden.
13. Sicherheitsbeauftragter (Ingenieur, Techniker oder Meister) auf Baustellen mit in der Regel über 700 Beschäftigten; er ist dem Bauleiter und der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes unterstellt.
14. Sicherheitsbeauftragter (Ingenieur, Techniker oder Meister) auf Baustellen mit in der Regel unter 700 Beschäftigten; er ist dem Bauleiter und der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Betriebes unterstellt und kann außerdem mit anderen Aufgaben auf der Baustelle betraut werden.

§ 3

Die Entscheidung über die Anzahl der Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit trifft der Leiter der Hauptverwaltung im